

**Fachspezifische Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang „Philosophie“  
(Nebenfach) der Universität Bremen**

Vom 19. Januar 2006<sup>1</sup>

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie (Nebenfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Philosophie sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Philosophie vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 33 CP grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachschwerpunkte:
  - Argumentationstheorie (6 CP)
  - Grundlagen der Theoretischen Philosophie (9 CP)
  - Grundlagen der Praktischen Philosophie (9 CP)
  - Grundzüge der Geschichte der Philosophie (6 CP)
  - Klassikerlektüre (3 CP)
- b) im **Wahlpflichtbereich** können im Umfang von 12 CP verschiedene zusätzliche Vertiefungen durch Auswahl innerhalb der beiden folgenden Modul-Gruppen gewählt werden:
  - P1 „Moral: Begründung und Argumentation“ oder
  - P2 „Politik und Gesellschaft“ oder
  - P3 „Recht und Staat“ (6 CP)
  - und
  - T1 „Erkenntnis und Wirklichkeit“ oder
  - T2 „Sprache und Welt“ oder
  - T3 „Gesellschaft und Methode“ (6 CP)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der weiblichen Sprachform geführt.

(4) Lehrveranstaltungen werden im Pflichtbereich in deutscher, im Wahlpflichtbereich in Einzelfällen und frühestens ab dem 2. Studienjahr auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt.

§ 2

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von 15-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftliches Kurzreferat (4-7 Seiten),
4. Hausarbeit 10-15 Seiten,
5. äquivalente Produkte (Video, Audio, PC-Präsentation).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Umfang und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden. Wiederholungen können mit Zustimmung des Prüfers auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

§ 3

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 4

**Prüfungsanforderungen für  
das Nebenfach Philosophie**

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

§ 5

**Bachelor-Prüfung**

Entfällt im Nebenfach.

§ 6

**Zeugnis und Urkunde**

Entfällt im Nebenfach.

§ 7

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 20. Januar 2006

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1: Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Philosophie**

<b>Modul</b>	<b>P/WP</b>	<b>Titel</b>	<b>CP</b>	<b>Prüfungsform</b>
B 1	P	Argumentationstheorie	6	Klausur
B 3	P	Einführung in die Theoretische Philosophie	9	Nach § 2 (1)
B 4	P	Einführung in die Praktische Philosophie	9	Nach § 2 (1)
B 5	P	Einführung in die Geschichte der Philosophie	6	Nach § 2 (1)
K	P	Klassikerlektüre	3	Nach § 2 (1)
P 1	WP <sup>1</sup>	Moral: Begründung und Argumentation	6	Nach § 2 (1)
P 2		Politik und Gesellschaft		
P 3		Recht und Staat		
T 1	WP <sup>2</sup>	Erkenntnis und Wirklichkeit	6	Nach § 2 (1)
T 2		Sprache und Welt		
T 3		Wissenschaft und Methode		
<i>Summe der CP</i>			45	

<sup>1</sup> Aus den Modulen P1 bis P3 ist ein Modul auszuwählen.

<sup>2</sup> Aus den Modulen T1 bis T3 ist ein Modul auszuwählen.

P = Pflicht  
WP = Wahlpflicht

<b>Der erfolgreiche Abschluss von Modul:</b>	<b>ist Voraussetzung für die Belegung von Modul:</b>
B 1, B 3 und B 4	P 1, P 2, P 3
B 1, B 3 und B 4	T 1, T 2, T 3
B 1, B 3 und B 4	K

**Nebenfach Philosophie (45 CP)**

<b>Basismodule (30 CP)</b>	
1. Jahr	<b>B 1</b> Argumentationstheorie (6 CP) <b>B 3</b> Einführung Theoretische Philosophie (9 CP) <b>B 4</b> Einführung Praktische Philosophie (6 CP)
1. oder 2. Jahr	<b>B 5</b> Geschichte der Philosophie (9 CP)

<b>Aufbaumodule (15 CP)</b>	
2. Jahr	<b>K</b> Klassikerlektüre (3 CP)
	<b>P 1</b> Moral: Begründung und Argumentation (6 CP) oder <b>P 2</b> Politik und Gesellschaft (6 CP) oder <b>P 3</b> Recht und Staat (6 CP)
	<b>T 1</b> Erkenntnis und Wirklichkeit (6 CP) oder <b>T 2</b> Sprache und Welt (6 CP) oder <b>T 3</b> Wissenschaft und Methode (6 CP)